



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Wissenschaftliche Dienste

---

## Sachstand

---

## Verkauf und Besteuerung von Energydrinks

## Verkauf und Besteuerung von Energydrinks

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 066/23, WD 5 - 3000 - 090/23  
Abschluss der Arbeit: 25.10.2023  
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen  
WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |                                     |          |
|-----------|-------------------------------------|----------|
| <b>1.</b> | <b>Fragestellung</b>                | <b>4</b> |
| <b>2.</b> | <b>Verkauf</b>                      | <b>4</b> |
| <b>3.</b> | <b>Besteuerung von Energydrinks</b> | <b>5</b> |

## 1. Fragestellung

Dieser Sachstand befasst sich mit der Regulierung und der Besteuerung des Verkaufs von Energydrinks in Deutschland.<sup>1</sup>

## 2. Verkauf

Der Verkauf von Energydrinks unterliegt nach deutschem Recht weder Verboten noch einschränkenden Verkaufsmodalitäten. Dementsprechend ist auch die Abgabe an Minderjährige erlaubt. Einige Geschäfte, etwa in der Nähe von Schulen, verzichten auf eine Abgabe an Minderjährige. Der Verzicht beruht auf freiwilligen Absprachen mit den Schulen.<sup>2</sup> Im Übrigen warnen staatliche Stellen vor den Gefahren des Konsums, insbesondere für Kinder und Jugendliche.<sup>3</sup>

Die Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränke- und Teeverordnung<sup>4</sup> legt – in Umsetzung von EU-Recht<sup>5</sup> – verbindliche Höchstmengen für Koffein, Taurin, Inosit und Glucuronolacton fest (Anlage 8 zu §§ 4 und 5)<sup>6</sup>. Zudem erweitert sie die spezifische Kennzeichnungspflicht der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011<sup>7</sup> auf nicht vorverpackt („lose“) abgegebene Energydrinks. Dies betrifft z. B. die Abgabe im Glas in Gaststätten oder Diskotheken. Die Angabe kann dann z. B. in der Getränkekarte oder per Aushang erfolgen (§ 6 Abs. 1 und 2). Nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 müssen Energydrinks mit einer Menge von mehr als 150 Milligramm Koffein pro Liter mit dem folgenden Hinweis versehen werden: „Erhöhter Koffeingehalt. Für Kinder und schwangere oder stillende Frauen nicht empfohlen“. Dieser Hinweis steht im selben Sichtfeld wie die Bezeichnung des Getränks, gefolgt von der Angabe der Menge an Koffein (Art. 10 Abs. 1 i. V. m. Anhang III, Ziffer 4).<sup>8</sup>

---

1 Bearbeitung von Abschnitt 2 durch den Fachbereich WD 5 und von Abschnitt 3 durch WD 4.

2 Vgl. <https://www.fr.de/frankfurt/ostend-ort904335/wach-energy-drinks-zappelig-statt-fit-und-92416857.html>.

3 <https://www.bfr.bund.de/cm/343/kinder-und-jugendliche-uebermaessiger-konsum-von-energy-drinks-erhoeht-gesundheitsrisiko-fuer-herz-und-kreislauf.pdf>; <https://www.bzfe.de/einfache-sprache/energy-drinks/>.

4 [https://www.gesetze-im-internet.de/frsaftv\\_2004/BJNR101600004.html](https://www.gesetze-im-internet.de/frsaftv_2004/BJNR101600004.html).

5 Richtlinie 2001/112/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02001L0112-20141005>.

6 Höchstmenge im verzehrten Lebensmittel im mg/l: Koffein 320, Taurin 4000, Inosit 200 und Glucuronolacton 2400.

7 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02011R1169-20180101&qid=1697642715821>.

8 Vgl. hierzu auch <https://www.bmel.de/DE/themen/verbraucherschutz/lebensmittelsicherheit/spezielle-lebensmittel/regelungen-lebensmittelgruppen.html>.

### 3. Besteuerung von Energydrinks

Der allgemeine **Umsatzsteuersatz** beträgt in Deutschland 19 % (§ 12 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz – UStG).<sup>9</sup> Für die Lieferung von Lebensmitteln gilt grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz in Höhe von 7 %. Im Bereich der Getränke sind davon allerdings nur Leitungswasser, Milch und bestimmte Milchmischgetränke erfasst.<sup>10</sup> Für alle übrigen Getränke gilt der allgemeine Steuersatz in Höhe von 19 %, also zum Beispiel für Mineralwasser (in Verpackungen) genauso wie für Energydrinks.

Darüber hinaus existiert in Deutschland keine spezielle Steuer auf Energydrinks. Eine Sondersteuer mit dem vergleichbaren Zweck des Gesundheitsschutzes insbesondere junger Menschen ist die **Alkopopsteuer**. Diese wird seit 2004 auf sogenannte Alkopops (alkoholhaltige Süßgetränke) erhoben. Das sind trinkfertige Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt zwischen 1,2 und 10 % vol. Diese unterliegen zusätzlich auch der Alkoholsteuer. Das Aufkommen der Alkopopsteuer (lediglich rund 2 Mio. Euro jährlich) ist zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen zur Suchtprävention zu verwenden.

In der öffentlichen Diskussion wird gelegentlich die stärkere Besteuerung zuckerhaltiger Lebensmittel zum Zweck des Gesundheitsschutzes gefordert, so zum Beispiel auch die Einführung einer **Zuckersteuer** auf zuckergesüßte Getränke. Die Bundesregierung plant derzeit jedoch weder die Einführung einer solchen Zuckersteuer noch anderer Steuern auf zuckergesüßte Getränke oder andere Lebensmittel.<sup>11</sup>

\*\*\*

---

9 [https://www.gesetze-im-internet.de/ustg\\_1980/BJNR119530979.html](https://www.gesetze-im-internet.de/ustg_1980/BJNR119530979.html).

10 Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 UStG Lfd. Nr. 34 und 35.

11 Siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage, Bundestags-Drucksache 20/6333 vom 5. April 2023, Antwort auf die Fragen 1-3, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/063/2006333.pdf>.